



6134 Vomp, Dorf 69
Bezirk Schwaz, Tirol

Tel.: 05242/63237
Fax: 05242/63237-20
E-mail: gemeinde@vomp.tirol.gv.at
Homepage: www.vomp.tirol.gv.at

Zl.: 100/2019 Wasserleitungsordnung

Wasserleitungsordnung

Gemeinderatsbeschluss vom 28.10.2019

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Vomp hat mit Beschluss vom 28.10.2019 aufgrund der Ermächtigung des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Wasserleitungsordnung erlassen:

§ 1 **Betriebszweck**

Die Gemeindewasserversorgungsanlage dient der Versorgung aller Grundstücke des Gemeindegebietes im erschließbaren Bereich der Anlage mit Trink-, Nutz- und Löschwasser.

§ 2 **Anschluss- und Benützungszwang**

Für alle im erschließbaren Bereich der Wasserversorgungsanlage gelegenen bebauten Grundstücke der Marktgemeinde Vomp besteht Anschluss- und Benützungszwang. Der erschließbare Bereich ist das Gebiet, das nicht mehr als 150 m vom Ortsnetz (Verteilernetz/Hauptwasserleitung) der Gemeindeversorgungsanlage entfernt ist. Außerhalb des erschließbaren Bereiches kann die Marktgemeinde einen Anschluss an die Wasserversorgungsanlage privatrechtlich vereinbaren.

Die Marktgemeinde kann jedoch Grundstücken innerhalb des erschließbaren Bereiches der Wasserversorgungsanlage den Anschluss verweigern, wenn die Zweckwidmung der Grundstücke eine übermäßige Beanspruchung der Gemeindewasserversorgungsanlage erwarten lässt.

Ausgenommen von der Anschlusspflicht sind Grundstücke und zusammenhängende Liegenschaften, deren Wasserbedarf durch eine zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage bereits bestehende und wasserrechtlich genehmigte Eigenwasserversorgungsanlage gedeckt wird.

§ 3 **Anmeldung zum Wasserbezug**

Grundstückseigentümer, für die Anschlusspflicht besteht, sind verpflichtet, den Wasserbezug schriftlich anzumelden. Grundstückseigentümer, für die Anschlusspflicht nicht besteht, können einen schriftlichen Antrag auf Anschluss an die Wasserleitung einbringen. Grundstückseigentümer, die bis zur Verlautbarung dieser Wasserleitungsordnung einen Anschluss erhalten oder

Wassergebühren laufend entrichtet haben, gelten auch weiterhin als anschluss- und wasserbezugs pflichtig.

Bei Neu-, Zu- und Umbauten muss der Anschluss vor Erteilung der Benützungsbewilligung ausgeführt sein. Der Grundstückseigentümer hat daher auch in diesen Fällen für die rechtzeitige Anmeldung zu sorgen.

Der Anmeldung müssen folgende Unterlagen/Informationen beige schlossen sein:

- a) Technische Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlage (Wasserleitungsinstallation). Der Beschreibung ist ein Lageplan im Maßstab 1:200 oder in einem größeren Maßstab beizulegen. Dieser Plan hat folgende Angaben zu enthalten: Ausmaß, Lage, und Nummer des Grundstücks; Lage, Material, Durchmesser der öffentlichen und privaten Versorgungsanlage; Lage der Trennstelle und Situierung des Wasserzählers; sofern die Versorgungsanlage oder ein Teil davon auf fremden Grund errichtet werden soll, überdies die Lage und die Nummer des fremden Grundstückes sowie Name und Adresse des Grundeigentümers.
- b) Bei Gewerbe- und Industriebauten die Angabe des Wasserbedarfs in m³ pro Tag sowie die Spitzenentnahme in Liter pro Sekunde.
- c) Die Verpflichtungserklärung, dem Aufsichtsorgan zu allen Räumlichkeiten zur Kontrolle der gesamten Anlage von der Trennstelle bis zu den Ausläufen ungehindert Zutritt zu gewähren.

Weder bei der Anmeldung noch im Laufe der Belieferung können seitens der Wasserbezieher hinsichtlich einer besonderen Beschaffenheit des Wassers, die über die gesetzlich geregelten Parameter für Trinkwasser hinausgeht, oder hinsichtlich eines gewünschten Wasserdrucks Ansprüche geltend gemacht werden.

§ 4

Trennstelle (Übergabestelle), Versorgungsleitung, Anschlussleitung

Die Trennstelle zwischen Versorgungsleitung und Anschlussleitung liegt 1 Meter außerhalb des öffentlichen Gutes. Wenn die Wasserleitung auf Privatgrundstücken verlegt ist, liegt die Trennstelle zwischen Versorgungsleitung und Anschlussleitung unmittelbar außerhalb des von der Marktgemeinde gesetzten Hausanschlussschiebers.

Die Versorgungsleitung ist die Zuleitung zwischen Hauptleitung (Gemeindewasserleitung) und Trennstelle. Die Leitung ist Teil der öffentlichen Versorgungsleitung. Die Errichtung und Erhaltung erfolgt durch die Marktgemeinde.

Die Anschlussleitung ist die Zuleitung zwischen Trennstelle und Anschlussobjekt. Die Herstellungskosten gehen zu Lasten des Anschlusswerbers. Die Leitung ist Teil der privaten Versorgungsleitung. Die Errichtung und Erhaltung erfolgt durch den jeweiligen Anschlussnehmer.

§ 5

Wasseranschluss und Anschlussleitung

Die Marktgemeinde oder ein hiezu befugtes und konzessioniertes Unternehmen (unter Aufsicht und Absprache mit der Marktgemeinde) stellt auf Rechnung des Grundstückseigentümers den Anschluss an die Gemeindewasserleitung und die Absperrvorrichtung her. Für jedes Gebäude ist nur eine Anschlussleitung vorzusehen. Die Anschlussleitung ab der Trennstelle bleibt im Eigentum des Anschlusswerbers. Die Dimension der Anschlussleitung und die Art der zu verwendenden Werkstoffe werden von der Marktgemeinde festgelegt. Die Ausführung der Anschlussleitung ab der Absperrvorrichtung hat der Grundstückseigentümer durch einen

befugten Gewerbetreibenden nach vorheriger Anzeige bei der Marktgemeinde auf eigene Rechnung zu veranlassen. Die Instandhaltung der Anschlussleitung ab der Trennstelle obliegt dem Grundstückseigentümer.

Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten und dergleichen auf Anlagen, Zäunen und Objekten des Grundstückseigentümers ist von diesem unentgeltlich zu gestatten.

Die Benützung der Anschlussleitung als Schutzeder für elektrische Anlagen und Geräte ist unzulässig.

Bei Anschlussleitungen, die in gemeinde- oder landeseigenen asphaltierten Grundstücken liegen, erfolgt die Wiederherstellung der Asphaltdecke durch die Marktgemeinde auf Kosten des Anschlusswerbers.

Wenn sich infolge einer Änderung der Trasse der Gemeindewasserversorgungsanlage (Gemeindewasserleitung) die Lage der Trennstelle ändert, so ist der Anschlussnehmer verpflichtet, nach vorheriger Anzeige durch die Marktgemeinde, auf eigene Kosten, eine neue Anschlussleitung ab der neuen Trennstelle herzustellen. Die Marktgemeinde ist berechtigt, nach Ablauf von vier Wochen ab nachweislicher Verständigung des Anschlussnehmers, die Wasserabgabe an der bisherigen Trennstelle zu beenden und die alte Versorgungs- und Anschlussleitung stillzulegen.

Bei Verlegung der Anschlussleitung sind die Richtlinien über die ÖNORM B 2532 besonders auch hinsichtlich des Frostschutzes zu beachten. Die Anschlussleitung im freien Gelände ist 1,30 Meter und bei Straßen 1,50 Meter (mindestens) tief zu verlegen; bei Kunststoffleitung generell 1,50. Meter. Die Anschlussleitung ist entsprechend der ÖNORM zu isolieren. Für die Anschlussleitung ist das gleiche Material zu verwenden, wie für die Versorgungsleitung. Der Abstand der Anschlussleitung zu Kabellagen und Leitungen (Infrastrukturleitungen, Ortskanal...) muss mind. 0,30 Meter betragen. Die Stärke der Anschlussleitung an die Gemeindewasserversorgungsanlage beträgt DN 25 (1 Zoll). Auf Grund begründeter Ansuchen (z.B. größere Wohnobjekte, Gewerbebauten etc.) kann der Bürgermeister eine stärkere Anschlussleitung als 1 Zoll bewilligen. Die Anschlussleitung muss im Bereich Trennstelle bis Druckreduzierventil zumindest in der Druckstufe PN 16 erstellt werden. Die Hausinstallation ist entsprechend den Regeln der Technik jedoch zumindest mit Druckreduzierventil, Sicherheitsventil, Filter, Rückflussverhinderer und Entleerung auszurüsten.

Bei Wasserleitungsneubauten bzw. -erweiterungen ist die Marktgemeinde berechtigt, im Zuge dieser Arbeiten unbebaute Grundstücke mit einer Zuleitung bis zur Trennstelle für einen späteren Anschluss zu erschließen.

Nach erfolgter Verlegung der Anschlussleitung, hat die Abnahme derselben durch einen befugten Vertreter der Marktgemeinde noch vor Durchführung der Hinterfüllung und Zuschüttung der Gräben zu erfolgen.

Der Anschlusswerber hat strikt darauf zu achten, dass es keine Rohr- oder sonstige Verbindung mit einer privaten Wasserversorgungsanlage oder Regenwassernutzungs- bzw. Brauchwasserversorgungsanlage gibt. Die gleichzeitige oder wahlweise Nutzung von Trink-, Lösch- oder Nutzwasser aus der Gemeindewasserversorgungsanlage und aus einer privaten Wasserversorgungsanlage über dasselbe Rohrleitungssystem (Anschlussleitung) ist nicht erlaubt.

§ 6 Löschwasserversorgung

Die an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossenen Hydranten dienen in erster Linie Feuerlöschzwecken und dürfen nur von geschulten Personen bedient werden.

Die Wasserentnahme aus Hydranten zu anderen Zwecken (z.B.: Bewässerung von Grünanlagen, Reinigen von Fahrzeugen oder Geräten, Besprengen zur Staubminderung (udgl.) ist generell verboten.

Begründete Ausnahmen von dieser Bestimmung bedürfen einer vorherigen zivilrechtlichen Vereinbarung mit der Marktgemeinde.

§ 7 Wasserlieferung

Die Wasserlieferung erfolgt grundsätzlich ohne Mengenbeschränkung. Nach Hauseintritt ist die Wasserleitung mit einem Absperrhahn zu versehen. Alle Ausläufe sind mit Sperrhähnen zu versehen. Wasserverschwendungen sind zu vermeiden. Öffentliche Brunnen werden nach Bedarf und Wasservorrat beliefert.

Bei einem Wechsel im Eigentum an einem an die Versorgungsleitung angeschlossenen Grundstück hat der bisherige Eigentümer den Wasserbezug bei der Marktgemeinde abzumelden und der neue den Wasserbezug anzumelden.

Die Marktgemeinde wird Betriebseinschränkungen oder eine Einstellung der Wasserlieferung infolge Wassermangels, Betriebsstörung oder betriebsnotwendiger Arbeiten nach Möglichkeit vorher bekannt geben. In diesem Zusammenhang steht den Wasserabnehmern ein Schadenersatz nicht zu.

Im Gewerbe- und Industriegebiet darf die maximale Trinkwasserentnahme pro Hektar Grundfläche 1l/sec nicht übersteigen. Ein Mehrverbrauch kann nur durch den Gemeinderat genehmigt werden.

Der Versorgungsdruck an der Trennstelle schwankt entsprechend den Entnahmen aus dem Versorgungsnetz. Der maximale Betriebsdruck an der Trennstelle beträgt bis zu 16 bar.

Für Objekte in besonderer Lage (z.B. hoch gelegene und/oder an Endsträngen liegende Objekte) kann der minimale Druck bei ordnungsgemäßem Betrieb bis mind. 0,5 bar betragen. Maßnahmen zur Erzielung eines ausreichenden Versorgungsdruckes sind in diesen Fällen hausinstallationsseitig durch den Anschlussnehmer und auf seine Kosten zu treffen.

Für die Dauer der Bautätigkeit kann bei der Marktgemeinde ein provisorischer Bauwasseranschluss beantragt werden. Die Festsetzung des Wasserverbrauches erfolgt in diesem Fall entsprechend den Bestimmungen der Wassergebührenordnung.

§ 8 Wasserzähler

Der Wasserverbrauch der einzelnen Objekte wird durch Kaltwasserzähler festgestellt. Für jedes Grundstück ist ein Kaltwasserzähler vorgesehen. Die Marktgemeinde kann für bestimmte Objekte Subzähler zulassen.

Die Kaltwasserzähler werden auf Kosten der Marktgemeinde angeschafft, eingebaut und erhalten und verbleiben im Eigentum der Marktgemeinde.

Die Höhe der Zählergebühr richtet sich nach der Wasserleitungsgebührenverordnung.

Der Grundstückseigentümer hat für den Einbau des Kaltwasserzählers einen geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Kaltwasserzähler ist vom Grundstückseigentümer ge-

gen Beschädigungen, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen. Die Entfernung von Plomben ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist der Markt-gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

Der Kaltwasserzähler muss jederzeit ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können.

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit Stichtag 30.09. eines jeden Jahres den Zählerstand abzulesen und bis spätestens 01.10. eines jeden Jahres der Markt-gemeinde schriftlich bekanntzugeben. Hiefür sind die von der Markt-gemeinde aufgelegten Formulare zu verwenden.

Falls vom Grundstückseigentümer die Messgenauigkeit des Wasserzählers angezweifelt wird, kann dieser Kaltwasserzähler über Antrag einer Nacheichung zugeführt werden. Ergibt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der im Maß- und Eichgesetz festgelegten Fehlergrenze liegt, so trägt die dadurch entstandenen Kosten der Grundstückseigentümer, im Übrigen die Markt-gemeinde.

§ 9

Zutrittsrecht und Auskunftspflicht

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauches, die Errechnung der Gebühren und die Überprüfung des Zustandes der Anschlussleitung sowie der Wasserzähler erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Die von der Markt-gemeinde mit der Betreuung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage beauftragte Person (Installateur, Gemeindebediensteter) ist befugt, nach Ausweisung und vorheriger Anmeldung – außer bei Gefahr im Verzug – alle Grundstücke, in denen Leitungen verlegt sind, zu betreten. Sie ist insbesondere berechtigt, Absperrvorrichtungen zu betätigen und die Betriebsfähigkeit sämtlicher Anlagen zu überprüfen.

Schäden an der Anschlussleitung, Beschädigungen von Plomben, sowie Störungen in der Wasserlieferung sind der Markt-gemeinde unverzüglich bekanntzugeben.

§ 10

Gebühren

Für den Anschluss eines Grundstückes an die Gemeindewasserversorgungsanlage und für den laufenden Wasserbezug sowie für die Benützung der Wasserzähler erhebt die Markt-gemeinde Gebühren. Art, Fälligkeit und Höhe der Gebühren regelt die Wasserleitungsgebühren-verordnung.

§ 11

Berechtigte und Verpflichtete

Die in dieser Verordnung festgelegten Rechte und Pflichten gelten für alle Grundstückseigentümer. Die Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

§ 12

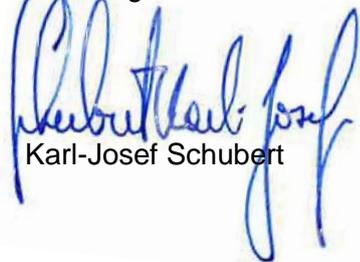
Strafbestimmungen

Verstöße gegen diese Verordnung gelten als Verwaltungsübertretung, die gemäß § 18 Abs 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu € 2.000,00 bestraft werden können.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Marktgemeinde Vomp in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Wasserleitungsordnung außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:


Karl-Josef Schubert

